



Jahrgang 2025 | Nummer 16 | Donnerstag, 17. April 2025

# MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE BERKHEIM

## WIR SIND BERKHEIM!

### Ostern 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Als Bundespräsident a.D. Joachim Gauck kürzlich auf Einladung der Kreissparkasse Biberach zu einem Vortrag bei uns im schönen Oberschwaben war, erinnerte er uns Anwesende daran, in welchem gesegneten Teil Deutschlands wir leben. Zum Schluss seiner Rede füllte er dann angesichts des bevorstehenden Osterfestes einen Osterkorb für uns Menschen in ganz Deutschland:

Folgendes legte er in diesen Osterkorb hinein:



„Ich bin ein Bürger und darf wählen. Ich darf reden, was ich möchte. Ich darf mich verbünden mit anderen – sei es im Verein, in einer Partei, als freier Künstler, in einer Gewerkschaft. Ich bin nicht in einem Land ansässig, in dem eine Instanz sagt, was ich über Medien mitgeteilt bekommen darf. Es gibt eine freie Medienlandschaft. Ich lebe in einem Land, in dem es Richter gibt, die niemand folgen müssen (eine korruptionsfreie Justiz also). Ich lebe in einem Land, in dem selbst das Militär gezeichnet ist von Friedenswillen. Ein Land, das Frieden halten will! Ich lebe in einem Land, in dem ich auch glauben möchte, was ich will. Ich lebe in einem Land, das ich jederzeit verlassen kann, wann ich möchte, ohne dass ich jemand fragen muss oder zurückgehalten werde.“

Abschließend stellte der frühere Bundespräsident, der selbst in der DDR aufgewachsen ist, fest, dass dieser prall gefüllte Osterkorb kein Traum sei, „sondern aus der Mitte der demokratischen Gesellschaft geschaffene Realität.“ Die Realität, in der wir im Gegensatz zu vielen anderen Menschen auf der Welt leben dürfen. Denn wir erleben heute auf der Welt eine Ausbreitung von Autokratien, in denen die Bürgerinnen und Bürger eben nicht mehr die Freiheit genießen können, wie wir, in denen Wahlen mehr eine Farce sind als ein Stimmungsbild, in denen plötzlich Instanzen existieren, die ohne jede Legitimation mitentscheiden. Das ist dann nichts anderes als Willkür. Und dieser möchte wohl kein Mensch ausgesetzt sein.

In der vergangenen Woche haben die Koalitionspartner die Weichen für eine neue Bundesregierung gestellt. Das stimmt hoffnungsvoll angesichts der Weltlage und der zu lösenden Aufgaben in unserem Land. Das passt zur Osterzeit, die angesichts der Auferstehung geprägt ist vom Grundgefühl der Hoffnung darauf, dass bessere Zeiten kommen.

Nehmen wir dieses Gefühl der hoffnungsvollen Osterzeit in unsere Herzen auf und besinnen wir uns auf all das Gute, das uns trotz allem umgibt und in dem wir uns geborgen fühlen dürfen.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, und den Gästen in unserer Gemeinde – auch im Namen des Gemeinderates sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein fröhliches und gesegnetes Osterfest!

*Ihr Walther Puza*  
Bürgermeister

Das Mitteilungsblatt wird herausgegeben von der Gemeinde Berkheim

Coubronplatz 1 · 88450 Berkheim · Telefon 08395 9406-0 · Telefax 08395 9406-22 · [www.gemeinde-berkheim.de](http://www.gemeinde-berkheim.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Walther Puza · Anzeigen: [mitteilungsblatt@gemeinde-berkheim.de](mailto:mitteilungsblatt@gemeinde-berkheim.de) · Erscheint wöchentlich donnerstags

**NOTRUFNUMMERN · BEREITSCHAFTSDIENSTE · INSTITUTIONEN**

- **Polizei**  
Tel. 110
- **Rettungsdienst/Feuerwehr**  
Tel. 112
- **Allgemeiner Notfalldienst (auch kinder- augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)**  
Tel. 116117
- **Telefonsorge**  
0800 1110111 oder 0800 1110222
- **Zahnärztlicher Notfalldienst**  
Der Notdienst kann erfragt werden:  
Tel. 0761 12012000
- **Giftnotrufzentrale**  
Tel. 0761 19240
- **Defibrillator**  
Im Einbansbereich bei der VR-Bank in Berkheim, neben dem Eingangsbereich des Kloster-Cafés in Bonlanden, im Bürogebäude der Firma Max Wild in Illerbachen (zu den Bürozeiten)
- **Bereitschaftsdienst der Apotheken**  
**Freitag, 18. April 2025**  
Sonnen-Apotheke Memmingen, Heimertingen  
Beck`sche Apotheke Ottobeuren, Marktplatz 11  
**Sonntag, 20. April 2025**  
Kloster-Apotheke Rot, Obere Str. 11  
Apotheke Amendingen, Untere Str. 23  
**Montag, 21. April 2025**  
Elenfanten-Apotheke Memmingen, Kalchstr. 8  
Wieland-Apotheke Biberach, Berliner Platz 1  
**Apotheken-Notdienst Memmingen:**  
Tel. 0137 88822833  
**Apotheke Kirchdorf Lieferservice:**  
Bei Einwurf des Rezeptes in den Briefkasten gegenüber dem Geschäftshaus Heidenbühlstraße 1 in Berkheim erfolgt die kostenlose Lieferung nach Hause.
- **Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e. V.**  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 9230-0 · 07352 9230-39  
Pflegebereich Rot a. d. Rot · Klosterhof 5  
88430 Rot a. d. Rot · Tel. 08395 9363411  
Alten- und Krankenpflege  
24-Stunden-Rufbereitschaft· Tel. 07352 92300  
Haushaltshilfe und Familienpflege  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 9203-20  
Betreuungsgruppe Silberperlen  
Schlossstraße 18 · 88416 Ochsenhausen  
Tel. 07352 923020
- **Ambulanter Pflegedienst der Zieglerschen**  
Marktplatz 20 · 88453 Erolzheim  
Tel. 07354 9376310 · 0151 18236740
- **Ambulanter Pflegedienst Kirchdorf**  
AllgäuStift Gesundheits- und Pflegedienste GmbH.  
Tel. 07354 934120
- **Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal**  
Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden  
Tel. 0162 2314550
- **Bei Todesfällen**  
Pfarramt Tel. 08395 1248 oder  
Rathaus Berkheim Tel. 08395 9406-0
- **Katholisches Pfarramt Berkheim**  
Tel. 08395 1248  
Öffnungszeiten:  
Montag: 14:30 bis 16:30 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 11:30 Uhr
- **Evangelisches Pfarramt Kirchdorf**  
Tel. 07354 444  
Öffnungszeiten:  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr,  
Donnerstag: 16:00 - 19:00 Uhr
- **Rathaus Dienstzeiten**  
Tel. 08395 9406-0  
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
- **Standesamt Illertal**  
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim  
Frau Lipp, Tel. 07354 9318-45  
Frau Schädler, Tel. 07354 9318-46  
Frau Soherr, Tel. 07354 9318-60  
E-Mail: standesamt.illertal@erolzheim.de
- **Kindergarten „Bei der alten Eiche“**  
Tel. 08395 9406-40
- **Natur- und Waldkindergarten Berkheim**  
Tel. 0155 60640468
- **Kinderkrippe Bonlanden**  
Tel. 07354 9354353
- **Grundschule**  
Tel. 08395 9406-50
- **Illertalschule**  
Tel. 07354 7144
- **Bauhof**  
Bauhofleiter Magnus Schaidnagel  
Tel. 0155 60745521
- **Wasserversorgung**  
Notrufnummer  
Tel. 0151 53734381



## Maibaum 2025

### Wir kranzen unseren Maibaum!



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Liebe BerkheimerInnen!

Um auch in diesem Jahr wieder einen schönen Maibaum in der Ortsmitte stellen zu können, braucht es zahlreiche helfende Hände beim Herstellen der Kränze – beim Kranzen.

Auch wer meint, er kann das nicht, weil er es noch nie gemacht hat, kann eine Hilfe sein – es müssen zum Beispiel Äste geschnitten werden oder Äste den KranzerInnen gereicht werden. Und wer das Kranzen lernen will, kann es bei dieser Gelegenheit am besten lernen.

**Folgende Termin haben wir zum Kranzen vorgesehen:**

**Samstag, 26. April 2025, 10:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr**

**Montag, 28. April 2025, 09:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr**

**Dienstag, 29. April 2025 nach Bedarf**

Den Maibaum wollen wir dann am Mittwoch, 30. April 2025, um 18:00 Uhr aufrichten und anschließend bei einer Hockete zusammensitzen. Wir dürfen uns dabei auch auf einen Auftritt der „Tanzsterne“ und „Lollipops“ freuen.

*Nina Puza*  
Obst- und Gartenbauverein

*Walther Puza*  
Bürgermeister

*Manuel Welser*  
Freiwillige Feuerwehr

## Berkheimer Ferienprogramm 2025 – Wer macht mit?



Auch in diesem Jahr möchten wir wieder ein umfangreiches und spannendes Sommer-Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren auf die Beine stellen.

Um solch ein Programm anbieten zu können, benötigen wir wieder das Engagement vieler: unserer örtlichen Vereine, von Eltern, Omas, Opas, Betrieben, Privatleuten, Hobby-KünstlerInnen und allen, die bei der Gestaltung des Ferienprogrammes mitwirken wollen. Es wäre schön, wenn wir möglichst viele Aktionen für unsere Kinder und Jugendlichen anbieten könnten.

Viele Programmpunkte aus den Vorjahren werden von den Kindern bereits sehnsüchtig erwartet, sei es, weil sie beim letzten Mal keinen Platz bekamen oder weil sie zu jung waren. Deshalb macht es nichts aus, noch einmal das Gleiche anzubieten.

In diesem Jahr haben wir alles rund um das Ferienprogramm digitalisiert. Wer eine Veranstaltung anbieten möchte, meldet sich bitte bei Frau Maier unter Tel. 08395 940611 oder per E-Mail an maier@gemeinde-berkheim.de. Sie erläutert Ihnen auch gerne alles zur Digitalisierung der Organisation des Ferienprogrammes.

**Bitte beachten:**

**Der Meldeschluss für die einzelnen Angebote ist der 30. April 2025.**

Für Ihre Mitarbeit danken wir bereits jetzt ganz herzlich!



## Herzlichen Glückwunsch Mathilde Sigg zum 85. Geburtstag!



### Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Maifeiertages am 1. Mai 2025 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in der Kalenderwoche 18

**auf Montag, den 28. April 2025, 12:00 Uhr**

vorverlegt. Dieses Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, den 30. April 2025.

Wir bitten um Beachtung.

### Rathaus geschlossen

Am Freitag, den 2. Mai 2025, ist das Rathaus Berkheim geschlossen. Ab Montag sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Wir bitten Sie, dies zu beachten.

- Bürgermeisteramt -

### Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung

Haben Sie Fragen zu Patientenverfügung – Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung?

Frau Rosemarie Löhe vom Arbeitskreis „Vorsorgetreffen“ hilft Ihnen gerne weiter.

Telefon: 08395 5479515 (AB vorhanden)

### Vorankündigung Einsatz der Kehrmaschine

Die Frühjahrskehrung findet vom 25. bis 30. April 2025 statt.

Die Kehrmaschine wird die Straßen und Bordsteine vom Winterdreck befreien. Der auf den Gehwegen vorhandene Splitt kann von den Anliegern auf die Straße gekehrt werden. Die Kehrmaschine wird diesen dann aufnehmen.

Bitte beachten Sie: Wenn Fahrzeuge auf der Straße parken, kann die Kehrmaschine diesen Bereich nicht reinigen! Fahrzeuge sollten daher im oben genannten Zeitraum nicht am Straßenrand abgestellt werden.

- Bürgermeisteramt -

### Ist Ihr Personalausweis oder Ihr Reisepass noch gültig???



### MÜLLABFUHR

Der nächste Termin für die Restmüllabfuhr in Berkheim, Eichenberg und Illerbachen ist am **Samstag, den 19. April 2025.**

Die Abholung der Blauen Tonne erfolgt am **Dienstag, den 22. April 2025**, und die Abholung der Gelben Säcke am **Mittwoch, den 23. April 2025**. Diese beiden Termine gelten für alle Orte.

Zur Abfuhr müssen die Tonnen/Säcke ab 06:30 Uhr bereitgestellt sein.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.biberach.de/Abfallwirtschaftsbetrieb](http://www.biberach.de/Abfallwirtschaftsbetrieb)



### GRÜNGUTABGABESTELLE

Die Grüngutabgabestelle auf dem Funkenplatz in Bonlanden (Kirchdorfer Straße) öffnet

mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr und  
samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten sind dringend einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten darf keine Anlieferung erfolgen.

**Die Zufahrt zur Grüngutabgabestelle erfolgt über die Kirchdorfer Straße! Landwirtschaftliche Wege sind nicht für den öffentlichen Verkehr zulässig!**



## SITZUNGSBERICHT

### Aus der Arbeit des Gemeinderates Öffentliche Sitzung vom 8. April 2025

#### Tagesordnungspunkt 1:

##### Fragestunde

Es wird gebeten, in Illerbachen die Planung für die Neugestaltung der Ortsmitte samt Bachlauf noch einmal vorzustellen.

#### Tagesordnungspunkt 2:

##### Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 18.03.2025

Die Niederschrift wird anerkannt.

#### Tagesordnungspunkt 3:

##### Bausachen

##### 3.1. Bekanntgabe von Bauanträgen im Kenntnisgabeverfahren

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass beim Landratsamt Biberach ein Baugesuch im Kenntnisgabeverfahren eingegangen ist. Es handelt sich um den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Händelstraße 17, Flst. Nr. 2433 in Berkheim.

#### Tagesordnungspunkt 4:

##### Nikolaus-Betscher-Platz

##### - Vergabe der Arbeiten

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.03.2024 die Ausführungsplanung zur Kenntnis genommen und die Ausschreibung der Arbeiten beschlossen. Nach der öffentlichen Ausschreibung fand am 26.03.2025 die Submission hierzu statt. Herr Schlichting vom Büro LARS consult stellt die Ergebnisse dem Gremium vor und erläutert die gewünschten Alternativen. Es gab sieben Unternehmen, die das Leistungsverzeichnis im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung angefordert haben; abgegeben wurden zwei Angebote. Insgesamt liegt das Ergebnis erfreulicherweise um ca. 110.000 € unter der Kostenberechnung. Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Grüner und Mühschlegel Bauunternehmen GmbH & Co. KG aus Biberach, zum Preis von 734.151,63 € brutto vergeben.

#### Tagesordnungspunkt 5:

##### Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - Neugestaltung der Ortsmitte Illerbachen

##### - Vergabe der Arbeiten für den 2. Bauabschnitt

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.07.2024 beschlossen, die Arbeiten für den 2. Bauabschnitt öffentlich auszuschreiben. Hierzu fand am 26.03.2025 die Submission statt. Herr Schlichting stellt die Ergebnisse dem Gremium vor. Es gab acht Unternehmen, die das Leistungsverzeichnis im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung angefordert haben; zwei Angebote wurden abgegeben. Das

günstigste Angebot liegt rund 9 % unter der Kostenberechnung. Die Arbeiten werden an die günstigste Bieterin, die Firma Max Wild GmbH aus Illerbachen, zum Preis von 540.310,46 € vergeben.

#### Tagesordnungspunkt 6:

##### Vorstellung des neuen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berkheim

Am 07.03.2025 fand die 138. Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berkheim im neuen Feuerwehrgerätehaus statt. Bei dieser Versammlung wurde Herr Manuel Welser als neuer Kommandant gewählt. Die Wahl wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2025 bestätigt.

In der Sitzung stellt sich der neue Kommandant dem Gremium vor und geht kurz auf aktuelle Themen sowie anstehende Aufgaben ein.

#### Tagesordnungspunkt 7:

##### Unterbringung von Flüchtlingen im Alten Rathaus

##### - Übernahme der Gemeinschaftsunterkunft als Anschlussunterbringung

Die Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Biberach bleibt eine unserer großen gemeinsamen Aufgaben. Bislang ist es uns dank gemeinsamer Anstrengungen gelungen, Hallenbelegungen zu vermeiden. Die Situation ist dynamisch und kaum planbar.

Der Landkreis hat aktuell rund 2.200 Plätze in der vorläufigen Unterbringung bereitgestellt. Es wird entsprechend den vom zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilten Zahlen davon ausgegangen, dass dem Landkreis im Jahr 2025 jeden Monat zwischen 80 und 100 Personen zugewiesen werden. Entsprechend haben die Gemeinden wie im Vorjahr auch wieder 600 Plätze für die Anschlussunterbringung bereitzustellen.

Im Moment hat der Landkreis darüber hinaus eine hohe Fehlbelegungsquote in seinen Gemeinschaftsunterkünften zu verzeichnen, die dringend abzubauen ist. Das heißt, Menschen, die längst in der Anschlussunterbringung untergekommen sein müssten, leben weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises. Bei Asylbewerbern ist das spätestens nach 24 Monaten der Fall; bei Menschen aus der Ukraine bereits nach 6 Monaten (für sie ist die vorläufige Unterbringung auch nur ein Angebot, sofern kein anderer Wohnraum gefunden wird). Das Land finanziert entsprechend nur die für die vorläufige Unterbringung benötigten Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften. Die Gemeinde Berkheim hat im Lauf der Jahre bereits 85 Geflüchtete aufgenommen. Stand 31.03.2025 leben 18 Menschen in den Unterkünften der Gemeinde in der Anschlussunterbringung; 2 davon haben eine eigene Wohnung gefunden und ziehen dieser Tage um. 4 weitere Geflüchtete haben in letzter Zeit eine eigene Wohnung gefunden und sind aus der Anschlussunterbringung ausgezogen. Privat untergekommen sind in der Gemeinde insgesamt 31 Menschen. Im Alten



Rathaus sind derzeit 13 Geflüchtete in der Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises gemeldet.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zuweisungen an die Gemeinde Berkheim ergibt sich eine Aufnahmeverpflichtung für die Gemeinde Berkheim für das Jahr 2025 in Höhe von weiteren 20 Geflüchteten. Nun gebe es die Möglichkeit, die Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises als Anschlussunterbringung der Gemeinde zu übernehmen. Auf diese Weise würde die Fehlbelegungsquote des Landkreises reduziert und gleichzeitig könnte die Gemeinde Berkheim ihr Aufnahmesoll erfüllen, ohne in ein weiteres Gebäude oder Wohncontainer investieren zu müssen.

Um die Aufnahmequote erfüllen zu können, soll das Alte Rathaus zum 01.05.2025 für die Anschlussunterbringung durch die Gemeinde Berkheim übernommen werden. Der Mietvertrag für das Alte Rathaus mit dem Landkreis Biberach wird zu diesem Datum aufgehoben. Vom Landkreis wird ein Sanitärcontainer zum Restwert in Höhe von 5.400,00 € übernommen. Der zweite Sanitärcontainer wird von der Firma Nikolaus Baugeräte, Gomaringen, zum Preis von 17.255,00 € erworben. Im Haushalt sind keine investiven Mittel eingeplant. Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

#### **Tagesordnungspunkt 8:**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlungsbeschlüsse des Sozialausschusses**

Am 07.04.2025 hat der Sozialausschuss mit den Leitungen der Betreuungseinrichtungen getagt. Der Gemeinderat erhebt die Empfehlungsbeschlüsse des Sozialausschusses nach Kenntnisnahme der Belegungszahlen für das Jahr 2025/2026 zu Gemeinderatsbeschlüssen.

Unter anderem wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Natur- und Waldkindergarten einen modifizierten Schließplan zu entwickeln, der dann erneut im Gremium beraten wird.

Die Aufnahmeregularien für den Kindergarten „Bei der alten Eiche“ werden für das Kitajahr 2025/2026 wie folgt modifiziert: Sollten Kindergartenplätze frei werden, rücken zunächst die Kinder nach, die zu Hause betreut werden und die rechtzeitig zum Stichtag 01.03.2025 angemeldet wurden. Darüber hinaus freierwerdende Plätze werden mit Krippenkindern belegt, die im Dezember, März und April drei Jahre alt werden. Krippen Kinder, die ab Mai drei Jahre alt werden, rücken erst im August/September 2026 aus der Kinderkrippe in den Kindergarten nach. Erst, wenn die Krippen Kinder, die bis einschließlich April 2023 geboren sind, einen Kindergartenplatz erhalten haben, werden die Kinder aufgenommen, die nicht rechtzeitig zum Stichtag 01.03.2025 angemeldet wurden und auf der „2. Warteliste“ stehen. Die übrigen Regelungen aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2024 gelten fort.

Die Halbtagsgruppe der Kinderkrippe Bonlanden wird ab dem Kitajahr 2025/2026 vorübergehend mangels Bedarfs stillgelegt. Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen: Die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und die Ganztagsgruppe bleiben bestehen. Ab dem Kitajahr 2025/2026 haben Neuanmeldungen die Wahl zwischen den beiden Betreuungsformen Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung. Die Halbtagsbetreuung steht im Kitajahr 2025/2026 nur noch denjenigen Krippenkindern offen, die aktuell in dieser Betreuungsform betreut werden („Altfall“). Im Betreuungsmodell „Verlängerte Öffnungszeiten“ haben Eltern die Möglichkeit ein Mittagessen zu buchen. Die Buchung ist freiwillig. Wird ein Mittagessen hinzugebucht, ist dieses verbindlich für alle Betreuungstage und kann nicht flexibel abbestellt werden. Damit die 20 Plätze möglichst voll belegt werden, können auch Ganztagsplätze mit VÖ-Kindern belegt werden.

Der Eigenanteil der Eltern für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch Kindergartenkinder bleibt unverändert. Er beträgt 15 € für das erste Kind und 12 € für das zweite Kind aus derselben Familie, sofern beide Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen.

Die Kostenübernahme durch die Gemeinde für die Schülerbeförderung der Illerbacher GrundschülerInnen – im letzten Jahr hat die Gemeinde hier 5.516,28 € getragen – wird ab dem Schuljahr 2025/2026 dagegen in Anlehnung an die Regelung des Landkreises eingestellt. Die Regelung des Landkreises besagt, dass die Schülerbeförderung für Grundschüler nur dann für die Eltern kostenfrei erfolgt, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule 3 km beträgt.

#### **Tagesordnungspunkt 9:**

##### **Antrag des Männergesangverein Bonlanden auf Förderung verschiedener Anschaffungen**

Dem Männergesangverein Bonlanden wird für verschiedene Anschaffungen ein Zuschuss in Höhe von 1.901,76 € gewährt.

#### **Tagesordnungspunkt 10:**

##### **Annahme von Spenden**

##### **- Zustimmung durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme einer Sachspende in Höhe von 116,45 € sowie einer Geldspende in Höhe von 30 € für den Kindergarten „Bei der alten Eiche“ zu.

#### **Tagesordnungspunkt 11:**

##### **Sonstiges, Fragen**

Der Vorsitzende legt den Haushaltserlass zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan auf und erläutert die Anmerkungen des Landratsamtes. Bezüglich größerer Anschaffungen wird darum gebeten, künftig den Technischen Ausschuss mehr einzubeziehen und mehr Angebote einzuholen.

## Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Berkheim wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Rathaus Berkheim, Bürgerbüro, Coubronplatz 1, 88450 Berkheim zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 - 18:00 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

**Eintragungsberechtigte** können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 16 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.



6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“**

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

#### **A. Zielsetzung**

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

#### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

#### **E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag  
von Baden-Württemberg**

Nr. Name Gebiet

- 1 Stuttgart I Vom Stadtkreis Stuttgart  
die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-

- Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
- 2 Stuttgart II Vom Stadtkreis Stuttgart  
die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
- 3 Böblingen Vom Landkreis Böblingen  
die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
- 4 Esslingen Vom Landkreis Esslingen  
die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
- 5 Nürtingen Vom Landkreis Böblingen  
die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch  
Vom Landkreis Esslingen  
die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen
- 6 Göppingen Landkreis Göppingen
- 7 Waiblingen Vom Rems-Murr-Kreis  
die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
- 8 Ludwigsburg Vom Landkreis Böblingen  
die Gemeinde Weissach  
Vom Landkreis Ludwigsburg  
die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
- 9 Neckar-Zaber Vom Landkreis Heilbronn  
die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld  
Vom Landkreis Ludwigsburg  
die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
- 10 Heilbronn Stadtkreis Heilbronn  
Vom Landkreis Heilbronn  
die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchartd, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
- 11 Schwäbisch Hall – Hohenlohe Hohenlohekreis  
Landkreis Schwäbisch Hall
- 12 Backnang –  
Schwäbisch  
Gmünd Vom Ostalbkreis  
die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot,



- Waldstetten  
Vom Rems-Murr-Kreis  
die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Groß-  
erlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr,  
Weissach im Tal
- 13 Aalen – Heidenheim Landkreis Heidenheim  
Vom Ostalbkreis  
die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen,  
Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau,  
Riesbürg, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
- 14 Karlsruhe-Stadt Stadtkreis Karlsruhe
- 15 Karlsruhe-Land Vom Landkreis Karlsruhe  
die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim,  
Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell,  
Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Wein-  
garten (Baden), Zaisenhausen
- 16 Rastatt Stadtkreis Baden-Baden  
Landkreis Rastatt
- 17 Heidelberg Stadtkreis Heidelberg  
Vom Rhein-Neckar-Kreis  
die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach,  
Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim
- 18 Mannheim Stadtkreis Mannheim
- 19 Odenwald – Tauber Main-Tauber-Kreis  
Neckar-Odenwald-Kreis
- 20 Rhein-Neckar Vom Rhein-Neckar-Kreis  
die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn,  
Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch,  
Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch,  
Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spech-  
bach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen
- 21 Bruchsal – Schwetzingen Vom Landkreis Karlsruhe  
die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau,  
Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel  
Vom Rhein-Neckar-Kreis  
die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt,  
Reilingen, Schwetzingen
- 22 Pforzheim Stadtkreis Pforzheim  
Enzkreis
- 23 Calw Landkreis Calw  
Landkreis Freudenstadt
- 24 Freiburg Stadtkreis Freiburg im Breisgau  
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen,  
Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen,  
Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau
- 25 Lörrach – Müllheim Landkreis Lörrach  
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Esch-  
bach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am  
Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg
- 26 Emmendingen – Lahr Landkreis Emmendingen  
Vom Ortenaukreis  
die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-  
Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Rings-  
heim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach

- 27 Offenburg Vom Ortenaukreis  
die Gemeinden Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Dur-  
bach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Ober-  
harmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarz-  
wald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am  
Harmersbach
- 28 Rottweil – Tuttlingen Landkreis Rottweil  
Landkreis Tuttlingen
- 29 Schwarzwald-  
Baar Schwarzwald-Baar-Kreis  
Vom Ortenaukreis  
die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach
- 30 Konstanz Landkreis Konstanz
- 31 Waldshut Landkreis Waldshut  
Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald  
die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald),  
Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch,  
Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt
- 32 Reutlingen Landkreis Reutlingen
- 33 Tübingen Landkreis Tübingen  
Vom Zollernalbkreis  
die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
- 34 Ulm Stadtkreis Ulm  
Alb-Donau-Kreis
- 35 Biberach Landkreis Biberach  
Vom Landkreis Ravensburg  
die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg
- 36 Bodensee Bodenseekreis  
Vom Landkreis Sigmaringen  
die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald
- 37 Ravensburg Vom Landkreis Ravensburg  
die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt,  
Baindt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen,  
Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu,  
Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt,  
Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende
- 38 Zollernalb –  
Sigmaringen Vom Landkreis Sigmaringen  
die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen,  
Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach,  
Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt,  
Veringenstadt  
Vom Zollernalbkreis  
die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geis-  
lingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosen-  
feld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeiner Teil

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-

Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausstattung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher. Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

## **B. Einzelbegründung**

### *Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes*

#### *Zu Nummer 1*

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

#### *Zu Nummer 2*

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

#### *Zu Nummer 3*

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

#### *Zu Artikel 2 - Inkrafttreten*

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“